

LEITFADEN

Funktionsweise des SÜDTIROLER SANITÄTSFONDS – Sektor Handwerk (in der Folge als „Fonds“ bezeichnet)

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 16.12.2025

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhalt

1. Voraussetzung	3
2. Bestimmungen des Fonds für den Beitritt der beitretenen Mitglieder	4
3. Bestimmungen für die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten	5
4. Höhe und Einzahlung der Beiträge	7
5. Sonderanfragen	10
6. Anfrage für Leistungen.....	11
7. Erneuerung der Einschreibung	11



1. Voraussetzung

Dieser Leitfaden erläutert die Regelungen und Verfahren für:

- den Beitritt der beitretenden Mitglieder laut Art. 6.1 Buchstaben i) und iii) des Statuts;
- die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten durch die in den Artikeln 5.1 Buchstabe i) und 6.1 Buchstaben i) und iii) des Statuts jeweils angeführten Fondsmitglieder und beitretenden Mitglieder;
- die Einzahlung der Beiträge;
- Erneuerung der Einschreibung.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Begriffe sind wie folgt definiert:

- “Fondsmitglieder” sind die Gründungsmitglieder gemäß Art. 5.1 Buchstabe i) des geltenden Statuts;
- “Beitretende Mitglieder” sind:
 - a) die Gesellschaften, die Einzelunternehmen, die Körperschaften und die Vereinigungen, sofern diese in der Handelskammer eingetragen sind, falls deren Rechtsform es erfordert und durch eines der Fondsmitglieder gemäß vorhergehendem Punkt vertreten sind und ihren Sitz und/ oder Wohnsitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und diesen ein Regelwerk (Kollektivvertrag auf nationaler/regionaler/Landesebene, Gebietsabkommen, Betriebsvereinbarung, sonstige Abkommen oder Vereinbarungen) zugrunde liegt, welches die Beitragszahlung an den Fonds vorsieht;
 - b) die Freiwilligen Fortführer, sprich jene natürlichen Personen, die von den vorgenannten Rechtssubjekten eingeschriebenen worden sind und auch nach Beendigung des Arbeits- und/ oder Gesellschafterverhältnisses und in Ermangelung einer entsprechenden Regelung ihre Einschreibung im Fonds auf freiwilliger Basis aufrechterhalten möchten und die vom Fonds vorgesehenen Bedingungen hinsichtlich Leistungen und Beiträge annehmen;
- “Eingeschriebene” sind I) die von den Fondsmitgliedern eingeschriebenen Arbeitnehmer, II) die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung, III) die Arbeitnehmer der beitretenden Mitglieder (mit Ausnahme der Freiwilligen Fortführer), die Inhaber des beitretenden Einzelunternehmens, die mitarbeitenden Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens (deren Mitarbeit aufgrund eines notariellen Aktes geregelt ist) und die im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen), welche die Einschreibung in den Fonds beantragen;
- “Leistungsberechtigte” sind im Sinne von Art. 6.3 des geltenden Statuts der unterhaltpflichtige und nicht unterhaltpflichtige Ehepartner, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen sowie unterhaltpflichtige und nicht unterhaltpflichtige (im selben Haushalt lebende und nicht im selben Haushalt lebende) Kinder der im Fonds Eingeschriebenen im Rahmen der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Richtlinien und vorbehaltlich einer zusätzlichen Beitragszahlung durch die Eingeschriebenen. Die Leistungsberechtigten eines Eingeschriebenen werden zusammen auch als „Familiengemeinschaft“ bezeichnet.



Für Informationen zur allgemeinen Funktionsweise des Fonds wird auf die geltende Geschäftsordnung verwiesen.

Für alle weiteren in diesem Leitfaden, in der geltenden Geschäftsordnung und auf unserer Webseite www.sani-fonds.it ("Webseite") nicht angeführten Sachfragen senden Sie eine E-Mail an info@sani-fonds.it oder kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 0471 1964240.

2. Bestimmungen des Fonds für den Beitritt der beitretenden Mitglieder

Beitretende Mitglieder: in Gesellschaftsform gegründete Unternehmen und Einzelunternehmen mit Arbeitnehmern, welche in den Fonds eingeschrieben werden, Körperschaften, Vereinigungen und Gesellschaften

Neue Beitrattsansuchen müssen dem Fonds durch den Arbeitsrechtberater oder durch eine vom beitretenden Mitglied beauftragte Person („Beauftragter“) mitgeteilt werden:

- a) innerhalb des Monats, ab dem man beabsichtigt beizutreten (z.B., um ab dem Monat Mai eingeschrieben zu sein, muss die Mitteilung der Einschreibung an den Fonds bis zum 31. Mai erfolgen);
- b) über den persönlichen Online-Bereich auf dem Portal (<https://service.sani-fonds.it>): Eingabe der vollständigen Stammdaten des beitretenden Mitglieds, Online-Ausfüllung des Beitrattsformulars (einschließlich der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten) und Übermittlung desselben, des aktualisierten Handelskammerauszuges des beitretenden Mitglieds (oder falls nicht verfügbar, der Bescheinigung über die Beantragung der Steuernummer und die Satzung).

Nach Erhalt des Beitrattsansuchens prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind und entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt, vertagt oder abgelehnt wird. Die Entscheidung des Fonds wird dem Beauftragten in schriftlicher Form per E-Mail mitgeteilt.

Beitretende Mitglieder: Unternehmen, Körperschaften, Vereinigungen und Gesellschaften ohne Arbeitnehmer oder mit Arbeitnehmern, für welche das Unternehmen verpflichtet ist, die Beiträge an einen anderen Fonds zu entrichten, falls beabsichtigt wird, den Inhaber und/oder die mitarbeitenden Familienmitglieder und/oder den Gesellschafter (natürliche Person) in den Fonds einzuschreiben

Neue Beitrattsansuchen müssen dem Fonds durch den Inhaber oder den gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden:

- a) innerhalb des Monats, der dem Monat des beabsichtigten Beitritts vorausgeht (z.B., um ab dem Monat Mai eingeschrieben zu sein, muss dem Fonds die Einschreibung gemeinsam mit der erfolgten Beitragzahlung bis zum 30. April mitgeteilt werden);
- b) durch Ausfüllen des Beitrattsformulars (einschließlich der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten). Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss dem Fonds gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular für die Einschreibung des



betreffenden Unternehmensinhabers und/oder des mitarbeitenden Familienmitgliedes und/oder des Gesellschafters (natürliche Person) per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden.

Nach Erhalt des Beitrittsansuchens prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind und entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt, vertragt oder abgelehnt wird. Der Beschluss des Fonds wird dem Inhaber oder dem gesetzlichen Vertreter, der das Ansuchen eingereicht hat, schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

Beitretende Mitglieder: Freiwillige Fortführer

Anträge auf Fortführung der Einschreibung im Fonds vonseiten der Freiwilligen Fortführer müssen dem Fonds mitgeteilt werden:

- a) innerhalb des Monats, der dem Monat der beabsichtigten Fortführung der Einschreibung im Fonds vorausgeht (z.B.: um dem Fonds ab dem Monat Mai beizutreten, muss dem Fonds der Beitritt gemeinsam mit der erfolgten Beitragszahlung bis zum 30. April mitgeteilt werden);
- b) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses des betreffenden beitretenden Mitglieds und sofern der Antragsteller bereits vorher mindestens zwölf Monate (im Falle eines Rentners) oder mindestens sechs Monate (in allen anderen Fällen) in den Fonds eingeschrieben war;
- c) durch Ausfüllen des Formulars für die freiwillige Fortführung (einschließlich der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten), das von der Webseite heruntergeladen werden kann und dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden muss.

Nach Erhalt des Antrags auf freiwillige Fortführung prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und entscheidet, ob der Antrag genehmigt, vertragt oder abgelehnt wird. Der Beschluss des Fonds wird dem Freiwilligen Fortführer schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Im Falle der Genehmigung erlangt der Freiwillige Fortführer den Status als beitretendes Mitglied ab dem Folgemonat nach dem Erhalt des Antrags. Der Beitritt zum Fonds wird mit der erfolgten Beitragszahlung wirksam.

3. Bestimmungen für die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten

Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenden Mitglieder

Anträge auf Einschreibung in den Fonds vonseiten des Eingeschriebenen müssen dem Fonds durch den Beauftragten mitgeteilt werden:

- a) bis zum 16. des Monats, der auf jenen folgt, in welchem der Beitrittsantrag des betreffenden beitretenden Mitglieds genehmigt wurde und in der Folge bis zum 16. Tag des Monats, der auf jenen folgt, in welchem der neue Mitarbeiter eingestellt wird (der Beauftragte muss nämlich jeden Monat die Daten der beim beitretenden Mitglied beschäftigten Arbeitnehmer mitteilen);
- b) über den persönlichen Online-Bereich auf dem Portal (<https://service.sani-fonds.it>).



Die Einschreibung in den Fonds der Leistungsberechtigten muss dem Fonds vom jeweiligen Eingeschriebenen durch Ausfüllen des Formulars für die Einschreibung (einschließlich der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten) mitgeteilt werden. Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden.

Die Einschreibung beginnt ab dem Monat der Einstellung, wird mit der Beitragszahlung vonseiten des beitretenden Mitglieds wirksam und monatlich durch die Übermittlung der vorgenannten Meldung der beschäftigten Arbeitnehmer bestätigt.

Der Fonds sperrt die Anmeldung von leistungsberechtigten Familienangehörigen, wenn diese gleichzeitig von zwei beim Fonds eingeschriebenen Personen angemeldet werden – unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Arbeitnehmer und/oder Inhaber, Gesellschafter (natürliche Personen), mitarbeitende Familienmitglieder der beitretenden Mitglieder oder Freiwillige Fortführer handelt. Der Fonds akzeptiert die Anmeldung der Leistungsberechtigten nur über eine einzige beim Fonds eingeschriebene Person und lässt keine doppelte Einschreibung zu. Bei zwei oder mehr minderjährigen und/oder unterhaltsberechtigten Kindern ist es jedoch beispielsweise möglich, die Anmeldung der einzelnen Familienmitglieder zwischen den jeweiligen Arbeitnehmern und/oder Inhaber oder Gesellschaftern (natürliche Personen) und/oder mitarbeitenden Familienangehörigen und/oder Freiwilligen Fortführern aufzuteilen.

Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung und deren Leistungsberechtigte

Die Einschreibung sowohl der Eingeschriebenen als auch von deren Leistungsberechtigten muss dem Fonds vom Eingeschriebenen durch Ausfüllen des Formulars für die Einschreibung (einschließlich der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten) mitgeteilt werden. Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden.

Die Einschreibung beginnt ab dem auf den Erhalt des Einschreibeantrags folgenden Monat und wird mit der Beitragszahlung wirksam.

Inhaber von beitretenden Einzelunternehmen, mitarbeitende Familienmitglieder von beitretenden Unternehmen, in beitretenden Unternehmen arbeitende Gesellschafter (natürliche Personen) und deren Leistungsberechtigte

Die Einschreibung in den Fonds sowohl der Eingeschriebenen als auch von deren Leistungsberechtigten muss dem Fonds von den Eingeschriebenen durch Ausfüllen des Einschreibeformulars (einschließlich der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten) mitgeteilt werden, das von der Webseite heruntergeladen werden kann und dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden muss.

Die Einschreibung beginnt ab dem auf den Antrags folgenden Monat und wird mit der Beitragszahlung wirksam.



Freiwillige Fortführer

Die Einschreibung beginnt ab dem folgenden Monat nach dem Erhalt des Antrags auf freiwillige Fortführung und wird mit der Beitragszahlung wirksam.

Die Freiwilligen Fortführer dürfen deren Familienmitglieder mit Ausnahme des unterhaltpflichtigen Ehepartners und der eigenen Kinder bis zum 12. Lebensmonat nicht in den Fonds einschreiben.

Anmerkung: Die Einschreibung der Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (für welche keine Beitragszahlung zu leisten ist) ist auch rückwirkend bis zum Geburtsdatum wirksam und erlischt automatisch mit der Vollendung des ersten Lebensjahres.

4. Höhe und Einzahlung der Beiträge

Für die Einschreibung in den Fonds der Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten sind folgende Beitragszahlungen vorgesehen:

- 10,42 € monatlich für jeden Arbeitnehmer, der von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern eingeschrieben wird;
- 31,25 € monatlich für die Leistungsberechtigten mit freiwilliger Einschreibung durch die im vorhergehenden Punkt genannten Arbeitnehmer;
- 125,04 € jährlich für jeden Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens (erfolgt die Einschreibung während des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet);
- 375,00 € jährlich für die Leistungsberechtigten mit freiwilliger Einschreibung durch die im vorhergehenden Punkt genannten Arbeitnehmer (erfolgt die Einschreibung im Laufe des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet);
- 125,04 € jährlich für jeden Inhaber eines beitretenden Einzelunternehmens, für jedes im beitretenden Unternehmen mitarbeitende Familienmitglied und für jeden im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen); erfolgt die Einschreibung während des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet;
- 375,00 € jährlich für die Leistungsberechtigten mit freiwilliger Einschreibung durch den Inhaber des beitretenden Einzelunternehmens, durch das im beitretenden Unternehmen mitarbeitende Familienmitglied und durch den im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Person); erfolgt die Einschreibung während des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet;
- 200,00 € jährlich für die Freiwilligen Fortführer (erfolgt die Einschreibung im Laufe des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet).

Anmerkungen:

- I) Für folgende Leistungsberechtigte ist keine Beitragszahlung zu leisten: für den steuerlich zu Lasten lebenden Ehepartner und für die eigenen Kinder bis zum 12. Lebensmonat (zu Lasten lebendes Familienmitglied); die eingeschriebenen Arbeitnehmer, Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Personen), mitarbeitende Familienmitglieder sowie des beitretenden Unternehmens sowie Freiwilligen Fortführer sind für die bei der Einschreibung der unterhaltpflichtigen Familienangehörigen ab-



gegebene Erklärung verantwortlich. Der Fonds behält sich das Recht vor, Stichprobenprüfungen durchzuführen. Sollte sich die Erklärung als unwahr erweisen, kann der Fonds nach eigenem Ermessen: a) die Erbringung von Leistungen zugunsten des unterhaltpflichtigen Familienangehörigen aussetzen; b) die Rückerstattung der bereits erfolgten Leistungsauszahlungen fordern, die ohne Vorliegen der Voraussetzungen für den unterhaltpflichtigen Familienangehörigen geleistet wurden.

II) Bei Verlust des Status als Eingeschriebener verbleibt der gezahlte und nicht in Anspruch genommene Beitragszahlung beim Fonds, aufgrund der auf den Fonds anwendbaren steuerlichen Grundsätze (Art. 148 Abs. 8 TUIR).

Die Leistungen werden nur für die Monate erbracht, in denen die Beitragszahlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Beiträge müssen wie im Folgenden angeführt und innerhalb der angegebenen Fristen eingezahlt werden:

- a) Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens) und der beitretenden Mitglieder: monatliche Einzahlung mittels SDD-Lastschrift oder Banküberweisung durch das Fondsmitglied bzw. das beitretende Mitglied innerhalb 16. des Folgemonats (z.B. die Beitragszahlung für den Monat Mai muss innerhalb 16. Juni erfolgen).
- b) Leistungsberechtigte der Arbeitnehmer der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder: monatliche Einzahlung mittels SDD-Lastschrift oder Banküberweisung durch das jeweilige Fondsmitglied bzw. das jeweilige beitretende Mitglied gemeinsam mit der Beitragszahlung des Arbeitnehmers gemäß vorhergehendem Punkt.
- c) Inhaber von beitretenden Einzelunternehmen, mitarbeitende Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens, im beitretenden Unternehmen arbeitende Gesellschafter (natürliche Personen) sowie Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens: einmalige jährliche Beitragszahlung durch
 - den Inhaber oder den Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied;
 - das beitretende Mitglied;
 - den Arbeitnehmer des Fondsmitgliedes mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens;mittels Banküberweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibe datum in den Fonds (z.B., um ab August die Leistungen des Fonds in Anspruch zu nehmen, muss die Beitragszahlung innerhalb 31. Juli erfolgen) und für die nachfolgenden Jahresbeiträge vorschüssig innerhalb 31. Dezember des vorangehenden Jahres.
- d) Leistungsberechtigte des Inhabers von beitretenden Einzelunternehmen, der mitarbeitenden Familienmitglieder eines beitretenden Unternehmens, der im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen) und der Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens (gleich wie im vorhergehenden Punkt): jährliche Beitragszahlung durch



- den Inhaber oder den Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied,
 - das beitretende Mitglied oder den Arbeitnehmer des Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens,
- mittels Banküberweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B., um ab August die Leistungen des Fonds in Anspruch zu nehmen, muss die Beitragszahlung innerhalb 31. Juli erfolgen) und für die nachfolgenden Jahresbeiträge vorschüssig innerhalb 31. Dezember des vorangehenden Jahres.
- e) Freiwillige Fortführer: (wie unter vorhergehendem Punkt): jährliche Beitragszahlung mittels Banküberweisung durch den Freiwilligen Fortführer innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B. um die Leistungen des Fonds ab August in Anspruch zu nehmen, muss die Beitragszahlung innerhalb 31. Juli erfolgen) und für die nachfolgenden Jahresbeiträge vorschüssig innerhalb 31. Dezember des vorangehenden Jahres.

Die Beiträge müssen auf folgendes Konto mit Angabe des vom Fonds vorgegebenen Zahlungsgrundes überwiesen werden:

- Sparkasse, IBAN IT45E0604511605000005001118 für die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und deren Leistungsberechtigte der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder.
- Sparkasse, IBAN IT51A0604511605000005001595 für die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer mit freiwilliger Einschreibung durch die Fondsmitglieder, der Inhaber von beitretenden Einzelunternehmen, der mitarbeitenden Familienmitglieder eines beitretenden Unternehmens, der im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen) sowie von deren Leistungsberechtigten und der Freiwilligen Fortführer.

Im Falle unvollständiger oder fehlender Zahlungen verschickt der Fonds maximal zwei Mahnungen an die Mitglieder, an den Inhaber, den Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens sowie an den Freiwilligen Fortführer. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Erbringung von Leistungen vorübergehend auszusetzen.

Bei Beiträgen, die von Mitgliedern oder beitretenden Mitgliedern gezahlt werden, richtet sich die Mahnung direkt an diese, wobei der jeweilige Beauftragte eine Kopie zur Kenntnisnahme erhält. Bei Beiträgen, die von den Eingeschriebenen und beitretenden Mitgliedern selbst gezahlt werden, wird die Mahnung an den Eingeschriebenen/beitretende Mitglied adressiert.

Die Nichtzahlung von Beiträgen führt zur Aussetzung der Leistungen zugunsten des Freiwilligen Fortführers, des Eingeschriebenen, des Inhabers, des Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienangehörigen des beitretenden Unternehmens ab Beginn des Monats, für den keine Beiträge entrichtet wurden.

Die Mitglieder und beitretenden Unternehmen haften gegenüber dem Eingeschriebenen für unterlassene Beitragszahlungen und die Nichtgewährung von Leistungen. Daher hat der Eingeschriebene das Recht, die Erbringung der Leistung direkt vom jeweiligen Mitglied bzw. beitretenden Unternehmen einzufordern. Nach Erhalt der rückständigen Beiträge behält sich der Fonds vor, die banktechnischen und administrativen Prüfungen bezüglich der Zahlung durchzuführen. Bei positivem Ergebnis wird

die Leistungserbringung wieder aufgenommen und das Mitglieder/beitretendes Mitglied sowie die Eingeschriebenen darüber informiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von mehrmonatigen Beitragsschulden die Zahlungsgutschrift automatisch zur Deckung der ältesten Beitragsschulden verwendet werden. Abweichende Angaben im Verwendungszweck der Zahlungsanweisung werden nicht berücksichtigt.

Sollte nach den zwei Mahnungen keine Zahlung erfolgen, versendet der Fonds eine dritte Mahnung. Erfolgt auch daraufhin keine sofortige Zahlung, wird der Ausschluss des Eingeschriebenen, des Inhabers, des Gesellschafters oder des mitarbeitenden Familienmitglieds des beitretenen Unternehmens sowie deren Angehörigen eingeleitet. Der Fonds behält sich in diesen Fällen vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen oder Schadensersatz zu fordern.

Der Fonds sendet von Amts wegen eine entsprechende Mitteilung an das Mitglied und/oder das beitreteende Mitglied, wobei die ausgeschlossene Person eine Kopie zur Kenntnisnahme erhält.

5. Sonderanfragen

Anfragen für rückwirkende Meldungen für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenen Mitglieder: rückwirkende Meldungen sind nur dann möglich, wenn die im Folgenden genannten Dokumente beigefügt werden:

- Kopie/Scan des Lohnstreifens für den betreffenden Zeitraum (auf dem Lohnstreifen muss der Beitrag für Sani-Fonds aufscheinen) oder
- Kopie/Scan der Einzahlung der geschuldeten und bei Fälligkeit eingezahlten Beiträge.

Um die angeführten offenen Beitragszahlungen richtigzustellen, muss der Antragsteller eine schriftliche Anfrage an info@sani-fonds.it richten und die nötigen Unterlagen beilegen.

Anfragen für rückwirkende Richtigstellungen der geschuldeten Beitragszahlungen für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenen Mitglieder: die rückwirkende Richtigstellung von Beitragszahlungen kann nur dann beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die monatlichen Meldungen wurden jeden Monat pünktlich und ordnungsgemäß übermittelt.

Um die in diesem Absatz genannte Beitragssituation zu berichtigen, muss der Antragsteller eine schriftliche Anfrage an info@sani-fonds.it senden und die nötigen Unterlagen beilegen.

Bei Zustimmung durch den Fonds müssen die gesamten geschuldeten Beiträge durch eine einmalige Zahlung überwiesen werden.



6. Anfrage für Leistungen

Die Rückerstattung der von den Eingeschriebenen, den beitretenden Freiwilligen Fortführern und den Leistungsberechtigten bestrittenen Gesundheitsausgaben erfolgt über einen entsprechenden Erstattungsantrag, der von der Webseite heruntergeladen werden kann und in allen seinen Teilen ausgefüllt und versehen mit den beizulegenden Dokumenten wie folgt zu übermitteln ist: a) per Post, b) durch persönliche Abgabe beim Rechtssitz des Fonds, c) über den persönlichen Online-Bereich my-SANI-FONDS, sofern die Registrierung bereits erfolgt ist.

Der Erstattungsantrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Anfragen nicht mehr angenommen.

Rückerstattet werden nur Gesundheitsausgaben mit Bezug auf die jeweils geltende (entsprechende) Leistungsordnung, die durch Quittungen/Rechnungen belegt sind, welche im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Bezugsjahres vom Arzt und/oder der Gesundheitseinrichtung ausgestellt werden und auf den Namen des Eingeschriebenen, des beitretenden Freiwilligen Fortführers oder des Leistungsberechtigten lauten. Die Erstattung der Kosten ist nur für die Monate vorgesehen, in denen der Anspruchsberechtigte ordnungsgemäß in den Fonds eingeschrieben ist.

Für sämtliche weitere Informationen diesbezüglich wird auf die entsprechenden Abschnitte der Leistungsordnung für den Sektor Handwerk verwiesen. Der Verlust des Status als i) Eingeschriebener, ii) Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Person) oder mitarbeitendes Familienmitglied des beitretenden Unternehmens, iii) Freiwilliger Fortführer sowie iv) Leistungsberechtigter führt dazu, dass die Erben der unter den Punkten i), ii), iii) und iv) genannten Personen keinen Anspruch auf die Leistungen des Fonds haben. Folglich können Leistungen, die von diesen Personen zu Lebzeiten beantragt, aber noch nicht ausgezahlt wurden, nicht an die Erben erstattet werden.

7. Erneuerung der Einschreibung

7.1 Verlängerung der Einschreibung des Inhabers, Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienmitglieds des beitretenden Unternehmens sowie der Einschreibung deren Leistungsberechtigten und des Eingeschriebenen

Der Inhaber, der Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens verlängert automatisch die eigene Einschreibung und die seiner eingeschriebenen Leistungsberechtigten, die mit dem eigenen Haushalt übereinstimmen, durch Zahlung des vom Fonds vorgesehenen Beitrags unter Einhaltung der Fristen gemäß Art. 10.1 der Geschäftsordnung, sofern er nicht gemäß Art. 10.2 dieser Geschäftsordnung vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.

Der Eingeschriebene, der Inhaber, der Gesellschafter oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens verlängert automatisch die Einschreibung seiner Leistungsberechtigten, die mit dem eigenen Haushalt übereinstimmen, zum jährlichen Ablaufdatum der Einschreibung durch Zahlung des vom Fonds vorgesehenen Beitrags unter Einhaltung der Fristen gemäß Art. 10.1 der Geschäftsordnung, sofern er nicht gemäß Art. 10.2 der Geschäftsordnung vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.



Bei Nichtzahlung des Beitrags, auch nach Mahnung gemäß den Bestimmungen der Artikel 11.1, 11.2 und 11.5 der Geschäftsordnung, veranlasst der Fonds den Ausschluss des Inhabers, des Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienmitgliedes des beitretenden Unternehmens sowie der jeweiligen Leistungsberechtigten. Eine Verlängerung der Einschreibung für das folgende Jahr ist in diesem Fall nicht mehr möglich; eine Neueinschreibung kann erst 12 Monate nach dem Jahr der Aussetzung erfolgen. Dieselbe Regelung gilt für die Verlängerung der Leistungsberechtigten durch den Eingeschriebenen.

7.2 Verlängerung der Einschreibung der Freiwilligen Fortführer und der Leistungsberechtigten (steuerlich zu Lasten lebende Ehegatten und eigene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats)

Der Freiwillige Fortführer verlängert automatisch die eigene Einschreibung beim Fonds, einschließlich der Einschreibung des steuerlich zu Lasten lebenden Ehegatten und der eigenen Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats, zum jährlichen Ablaufdatum der Einschreibung durch Zahlung des vom Fonds vorgesehenen Beitrags unter Einhaltung der Fristen gemäß Art. 10.1 der Geschäftsordnung, sofern er nicht gemäß Art. 10.2 der Geschäftsordnung vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.

Bei Nichtzahlung des Beitrags, auch nach Mahnung gemäß den Bestimmungen der Artikel 11.1, 11.2 und 11.5 der Geschäftsordnung, veranlasst der Fonds den Ausschluss des Freiwilligen Fortführers, welches seine Einschreibung daraufhin nicht mehr verlängern kann.